

100.2018.210U  
HAT/SPA/ROS

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil des Einzelrichters vom 11. April 2019**

Verwaltungsrichter Häberli  
Gerichtsschreiber Spring

**A.** \_\_\_\_\_  
vertreten durch Rechtsanwalt ...  
Beschwerdeführer

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Bern**  
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern  
Beschwerdegegnerin

und

**Steuerrekurskommission des Kantons Bern**  
Sägemattstrasse 2, Postfach 54, 3097 Liebefeld

betreffend Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege (Verfügung der  
Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 13. Juni 2018;  
100 18 263, 100 18 264)



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Gegen die Verweigerung des Erlasses der rechtskräftig veranlagten Kantons- und Gemeindesteuern der Jahre 2015 und 2016 durch die Einwohnergemeinde (EG) Bern gelangte A. \_\_\_\_\_ am 7. Juni 2018 an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK). Gleichzeitig ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt. Mit Zwischenverfügung vom 13. Juni 2018 wies die StRK das Gesuch ab und setzte A. \_\_\_\_\_ eine Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 600.--.

### **B.**

Hiergegen hat A. \_\_\_\_\_ am 7. Juli 2018 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, die angefochtene Zwischenverfügung aufzuheben und ihm für das Rekursverfahren unter Beordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

Die Steuerverwaltung hat mit Beschwerdeantwort vom 19. Juli 2018 auf Stellungnahme verzichtet, während die StRK mit Vernehmlassung vom 24. Juli 2018 auf Abweisung der Beschwerde schliesst.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 13. Juni 2018 betreffend unentgeltliche Rechtspflege als letzte kantonale Instanz zuständig (Art. 112 Abs. 3 i.V.m. Art. 74 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechts-

pflege [VRPG; BSG 155.21]; vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Zwischenverfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

**1.2** Entscheide über Beschwerden gegen Zwischenverfügungen, einschliesslich solche betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, fallen in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

**1.3** Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Zwischenverfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

## **2.**

**2.1** Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG).

**2.2** Eine Person ist prozessbedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten innert zumutbarer Frist aufzubringen, weil sie über kein Vermögen verfügt und das ihr zur Verfügung stehende Einkommen nicht grösser ist als ihr prozessualer Zwangsbedarf; massgebend ist insoweit das Kreisschreiben Nr. 1 der Zivilabteilung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern über die Ermittlung und den Nachweis der Prozessarmut im Sinn von Art. 117 Bst. a ZPO und Art. 111 Abs. 1 VRPG vom 25. Januar 2011 (nachfolgend KS 1; einsehbar unter: <[www.justice.be.ch](http://www.justice.be.ch)>, Rubriken «Verwaltungsgerichtsbarkeit/Verwaltungs-

gericht/Downloads & Publikationen/Kreisschreiben»). Bei Respektierung der darin festgelegten Grundsätze ist gleichzeitig der Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) Genüge getan. Gemäss dieser hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, derer sie zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und ihre Familie bedarf; massgebend sind grundsätzlich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, wobei jedoch Verbesserungen der wirtschaftlichen Situation während Dauer des Verfahrens zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 135 I 221 E. 5.1 [Pra 99/2010 Nr. 25], 128 I 225 E. 2.5.1; BVR 2018 S. 376 [VGE 2017/209 vom 17.5.2018] nicht publ. E. 5.2).

**2.3** Zur Ermittlung der Prozessbedürftigkeit einer Person ist deren monatliches Einkommen mit deren prozessualen Zwangsbedarf zu vergleichen, wobei allfällig vorhandenes Vermögen zu berücksichtigen ist (KS 1 Bst. A). Für die Bestimmung des Zwangsbedarfs ist zunächst von den Grundbeträgen auszugehen, wie sie für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums gelten (vgl. Kreisschreiben Nr. B1 der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern vom 1. Januar 2011; nachfolgend KS B1; einsehbar unter: <[www.justice.be.ch](http://www.justice.be.ch)>, Rubriken «Verwaltungsgerichtsbarkeit/Verwaltungsgericht/Downloads & Publikationen/Kreisschreiben»). Der massgebende Grundbetrag ist alsdann um 30 % zu erhöhen. Weiter sind – soweit entsprechender Aufwand ausgewiesen ist – die im KS 1 Bst. C Ziff. 2 vorgesehenen Zuschläge aufzurechnen, wobei auch insoweit ergänzend die Regeln zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums bzw. das KS B1 heranzuziehen sind. Erreicht das Einkommen der betroffenen Person den so bestimmten prozessualen Zwangsbedarf nicht, so ist – jedenfalls wenn keine Vermögenswerte vorhanden sind – ohne weiteres von einer Prozessbedürftigkeit im Sinn von Art. 111 Abs. 1 VRPG auszugehen. Übersteigt das Einkommen demgegenüber den prozessualen Zwangsbedarf, so ist zu prüfen, welche Verfahrenskosten (und allenfalls Anwaltskosten) der beabsichtigte Prozess der betroffenen Person verursachen kann. Erlaubt ihr der errechnete Überschuss, die Kosten des Prozesses innert Jahresfrist bzw. jene eines kostspieligeren Verfahrens innert

zweier Jahre zu tilgen, so liegt keine Prozessbedürftigkeit vor und die unentgeltliche Rechtspflege ist zu verweigern (KS 1 Bst. E). Der Nachweis der Prozessbedürftigkeit obliegt der gesuchstellenden Partei; diese hat ihre wirtschaftlichen Verhältnisse umfassend darzulegen und soweit möglich zu belegen (Art. 112 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 119 Abs. 2 ZPO; BVR 2016 S. 369 E. 4.3.2, 2016 S. 65 E. 3.2.4; zum Ganzen Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 111 N. 6 ff.).

### 3.

**3.1** Die Vorinstanz ging von einem monatlichen Einkommen des Beschwerdeführers von Fr. 4'498.-- und einem prozessualen Zwangsbedarf von Fr. 4'065.-- aus; entsprechend schloss sie auf einen monatlichen Überschuss von Fr. 433.-- bzw. Fr. 5'192.-- pro Jahr. Mit diesem Betrag sei es möglich, Kostenvorschuss und Anwaltshonorar eines wenig kostspieligen Verfahrens innert zumutbarer Frist zu bezahlen (angefochtene Zwischenverfügung S. 2). – Der Beschwerdeführer beanstandet diese Überschussberechnung; er macht ein tieferes Einkommens geltend und rügt in verschiedener Hinsicht die Berechnung seines prozessualen Zwangsbedarfs.

**3.2** Unstreitig ist, dass der Beschwerdeführer eine Rente der Invalidenversicherung (IV) von monatlich Fr. 2'049.-- bezieht. Hinsichtlich der Leistungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) macht der Beschwerdeführer hingegen eine gegenüber den Annahmen der Vorinstanz um Fr. 200.-- tiefere Rentenzahlung geltend (Beschwerde S. 5; Beschwerdebeilage [BB] 13). Die StRK legte ihren Berechnungen das Monatsbudget des Beschwerdeführers vom 31. Januar 2018 zugrunde, in dem dieser die Rente der SUVA auf Fr. 2'449.-- beziffert hatte (Vorakten StRK [act. 4A] pag. 40; angefochtene Zwischenverfügung S. 2). Gemäss der Rentenbescheinigung der SUVA für das Jahr 2017 belaufen sich deren Leistungen jedoch auf jährlich Fr. 26'986.-- (BB 6), was – abweichend von den ursprünglichen Angaben des Beschwerdeführers – einem monatlichen Betrag von Fr. 2'249.-- entspricht. Für die Beurteilung der Prozessbedürftigkeit ist deshalb von Einkünften des Beschwerdeführers in der Höhe von insgesamt Fr. 4'298.-- pro Monat auszugehen.

**3.3** Gegen die Berechnung seines prozessualen Zwangsbedarfs durch die StRK erhebt der Beschwerdeführer verschiedene Einwände. Zunächst macht er geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht Kosten von monatlich Fr. 250.-- für die Benutzung eines Mofas unberücksichtigt gelassen. Er sei aufgrund von Rückenbeschwerden in seinem Lebensalltag, insbesondere für Arzt- und Spitalbesuche, auf sein Mofa angewiesen (Beschwerde S. 5).

**3.3.1** Als unumgängliche Berufsauslagen gelten nach KS 1 Bst. C Ziff. 2 Bst. d in Verbindung mit Ziff. II/4d der Beilage 1 zum KS B1 unter anderem die Kosten für Fahrten zum Arbeitsplatz, wobei für die Benutzung eines Mofas monatlich Fr. 30.-- angerechnet werden. Auslagen für ein privates Fahrzeug sind jedoch nur zu berücksichtigen, falls diesem Kompetenzcharakter im Sinn von Art. 92 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) zukommt. Dies trifft zu, wenn die Benutzung des Privatfahrzeugs für den Erwerbszweck unumgänglich ist. Gegebenenfalls sind die Aufwendungen für ein Fahrzeug im Privatgebrauch auch zu berücksichtigen, wenn die betroffene Person das Fahrzeug aus gesundheitlichen Gründen zur Lebensführung benötigt, insbesondere als Transportmittel zum Ort von medizinischen Behandlungen oder zur Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten (BVR 2018 S. 376 [VGE 2017/209 vom 17.5.2018] nicht publ. E. 3.7.1, 2013 S. 506 E. 4.5.4; BGE 106 III 104). – Der Beschwerdeführer ist Rentenbezüger und geht keiner Erwerbstätigkeit mehr nach, weshalb seinem Mofa grundsätzlich kein Kompetenzcharakter zukommen kann. Zu prüfen bleibt, wie es sich mit den angeführten gesundheitlichen Einschränkungen verhält: Der Beschwerdeführer hat mehrere Arztberichte und -zeugnisse aus den Jahren 2011 bis 2014 eingereicht (BB 8-11). Aus diesen ergibt sich zwar, dass er nach Unfällen unter Schmerzen im Bereich der Brustwirbelsäule und der rechten Hüfte leidet. Zu den Auswirkungen auf seine Mobilität im Alltag äussern sie sich diese Dokumente allerdings nicht. Ebenso wenig enthalten sie Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer regelmässiger ärztlicher Betreuung bedürfte. Damit ist weder ersichtlich noch dargetan, dass dem Mofa wegen des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers Kompetenzcharakter zukommt. Im Übrigen räumte der Beschwerdeführer vor der StRK selber ein, dass er sich das Mofa «als einzigen 'Luxus'» leiste

(Rekurs S. 2, act. 4A pag. 153). Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht keinen Zuschlag für Fahrkosten berücksichtigt.

**3.3.2** Weiter rügt der Beschwerdeführer, dass ihm die StRK keinen Zuschlag für AHV-Beiträge gewährt hat. – Gemäss KS 1 Bst. C Ziff. 2 Bst. k sind bei Nichterwerbstätigen die (Mindest-)Beiträge an die Sozialversicherungen zu berücksichtigen. Da der Beschwerdeführer belegt, dass er zuletzt AHV-Beiträge von Fr. 269.05 pro Quartal bezahlte (BB 22), sind hierfür Fr. 90.-- pro Monat im Zwangsbedarf zu berücksichtigen.

**3.3.3** Die Vorinstanz hat sodann als besondere Krankheitskosten im Zwangsbedarf Fr. 350.-- für eine anstehende zahnärztliche Behandlung eingerechnet. Diesbezüglich ist von Amtes wegen (Art. 20a Abs. 1 VRPG) Folgendes zu beachten: Im Hinblick auf die fragliche Zahnbehandlung hat der Beschwerdeführer zwei Kostenschätzungen von Dr. med. dent. ... vom 12. Dezember 2017 über Fr. 4'116.40 bzw. Fr. 2'893.30 vorgelegt (BB 15) und der Vorinstanz die Berücksichtigung des Totals von Fr. 7'010.-- beantragt (Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege S. 2, act. 4A pag. 44). Die StRK ging von dieser Summe aus und berücksichtigte zusätzlich eine Kostengutsprache des Vereins Pro Infirmis vom 3. April 2018 in der Höhe von Fr. 2'797.90 (angefochtene Zwischenverfügung S. 2). Dabei hat sie übersehen, dass die beiden Schätzungen dieselbe Behandlung betreffen (insb. Extraktion der Zähne 11-13 sowie 21-24) und sich grundsätzlich nur hinsichtlich der einzusetzenden Prothesen unterscheiden (Sofort-/Immediatprothesen [BB 15 S. 2] bzw. Sofort-/Immediatprothesen und Totalprothesen [BB 15 S. 1]). Es handelt sich also um zwei Behandlungsvarianten, deren Kosten bei der Berechnung des Zwangsbedarfs nicht zu addieren sind. Der Verein Pro Infirmis ging für die Ermittlung der zugesprochenen Leistung bloss vom tieferen der beiden Beträge aus (BB 16), weshalb auch für die Berechnung des Zwangsbedarfs allein die Kostenschätzung über Fr. 2'893.30 zu berücksichtigen ist. Die in Aussicht gestellten Drittleistungen von Fr. 2'797.90 reichen fast zur Bezahlung des gesamten Betrags aus, sodass dem Beschwerdeführer keine ungedeckten «grösseren Kosten für Zahnarzt» entstehen werden, die gestützt auf KS 1 Bst. C Ziff. 2 Bst. c einen Zuschlag rechtfertigen würden (vgl. auch

VGE 2016/263 vom 6.6.2017 E. 3.5, 2013/414/415 vom 30.7.2014 E. 2.3.4).

**3.3.4** Die StRK hat sodann zu Gunsten des Beschwerdeführers laufende Steuern in der Höhe von monatlich Fr. 600.-- eingerechnet, obschon deren Zahlung nicht erstellt sei (angefochtene Zwischenverfügung S. 2). – Zwar sind gemäss KS 1 Bst. C Ziff. 2 Bst. g die laufenden Steuern grundsätzlich im prozessualen Zwangsbedarf zu berücksichtigen (BGE 135 I 221 E. 5.2.1 ff. [Pra 99/2010 Nr. 25]; VGE 2015/145 vom 27.10.2015 E. 6.5.4). Anders verhält es sich aber, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gesuchstellende Person ihrer Steuerpflicht nicht nachkommt. Nach dem Effektivitätsgrundsatz dürfen Zuschläge zum Grundbetrag des Existenzminimums nur insoweit gewährt werden, als eine Zahlungspflicht besteht und entsprechende Zahlungen bisher auch tatsächlich geleistet wurden (BGE 121 III 20 E. 3b; BGer 5D\_49/2016 vom 19.8.2016 E. 2.3; vgl. auch VGE 2013/414/415 vom 30.7.2014 E. 2.3.1; Rüeegg/Rüeegg, in Basler Kommentar, 3. Aufl. 2017, Art. 117 ZPO N. 12). In den Akten finden sich keinerlei Hinweise, dass der Beschwerdeführer in letzter Zeit Zahlungen für laufende Steuern getätigt hätte. Im Gegenteil ist anzunehmen, dass er seiner Steuerpflicht bereits seit längerer Zeit überhaupt nicht mehr nachkommt: So betrifft die vorliegende Streitigkeit in der Hauptsache den Erlass der unbezahlt gebliebenen Kantons- und Gemeindesteuern 2015 und 2016 im Betrag von je rund Fr. 7'000.-- (Erlassentscheide vom 7.5.2018, act. 4A pag. 18 und 145). Weiter ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführer auch die Kantons- und Gemeindesteuern 2017 und 2018 nicht bezahlt hat (Kontoauszug der Steuerverwaltung vom 11.1.2018, act. 4A pag. 121; Kontoauszug der Steuerverwaltung vom 6.7.2018, BB 20). Bei diesen Gegebenheiten ist es nicht angezeigt, im prozessualen Zwangsbedarf einen Betrag für laufende Steuern zu berücksichtigen. Umso weniger ist ein zusätzlicher Betrag von monatlich Fr. 1'902.-- für die Bezahlung von Steuerschulden anzuerkennen (Beschwerde S. 6), setzt doch deren Berücksichtigung einen direkten Zahlungsnachweis voraus (BGE 135 I 221 E. 5.2.2; Rüeegg/Rüeegg, a.a.O., Art. 117 ZPO N. 14).

**3.3.5** Nach dem Gesagten präsentiert sich der prozessuale Zwangsbedarf des Beschwerdeführers wie folgt:

Grundbetrag	Fr. 1'200.00
prozessualer Zuschlag	Fr. 360.00
Wohnkosten	Fr. 1'032.00
Krankenkassenprämie	Fr. 523.00
AHV-Beiträge	Fr. 90.00
	-----
prozessualer Zwangsbedarf	Fr. 3'205.00

**3.4** Dem Zwangsbedarf von Fr. 3'205.-- steht ein Einkommen von Fr. 4'298.-- gegenüber, womit für den Beschwerdeführer ein Überschuss von monatlich Fr. 1'093.-- bzw. jährlich Fr. 13'116.-- resultiert.

#### **4.**

**4.1** Grundsätzlich kann eine unentgeltliche Verbeiständung für jedes staatliche Verfahren angeordnet werden. Ob sie sachlich geboten ist, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Eine bedürftige Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn das in Frage stehende Verfahren besonders stark in ihre Rechtsposition einzugreifen droht oder wenn sich neben der relativen Schwere eines Falles besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten stellen, denen die Partei allein nicht gewachsen wäre (BVR 2010 S. 283 E. 2.3; BGE 130 I 180 E. 2.2, 128 I 225 E. 2.5.2; VGE 2016/263 vom 6.6.2017 E. 4.2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 111 N. 1 f., 16, 19 f.). Als solche Schwierigkeiten fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, so etwa dessen mangelnde Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Zu berücksichtigen sind zudem die Besonderheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften. Wird das in Frage stehende Verfahren von der Oficialmaxime oder dem Untersuchungsgrundsatz beherrscht, rechtfertigt es sich grundsätzlich, an die Voraussetzungen, unter denen eine Verbeiständung durch eine Anwältin oder einen Anwalt sachlich

geboten ist, einen strengeren Massstab anzulegen (BVR 2011 S. 27 E. 6.3.2; zum Ganzen VGE 2016/263 vom 6.6.2017 E. 4.2, 2009/171 vom 21.7.2009 E. 2.2).

**4.2** Mit dem in Frage stehenden Steuererlass steht kein (besonders schwerer) Eingriff in die Rechtsstellung des Beschwerdeführers zur Diskussion, der eine amtliche Verbeiständung von vornherein als geboten erscheinen lässt (vgl. für Beispiele der Kasuistik Stefan Meichssner, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Diss. Basel 2008, S. 127 f.). Auch wenn die ausstehenden Steuern für den Beschwerdeführer einen nicht unerheblichen Geldbetrag darstellen mögen, sind nur finanzielle Interessen und keine höherwertigen Schutzgüter betroffen. Hinzu kommt, dass tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten fehlen, welche die Beiordnung eines amtlichen Anwalts erforderlich machen würden: Im Steuererlassverfahren stellen sich weder komplizierte Rechtsfragen noch ist im Verfahren vor der StRK ein unübersichtlicher Sachverhalt zu bewältigen (vgl. BGer 2C\_13/2014 vom 13.4.2015 E. 3.2). Der Beschwerdeführer hat im Wesentlichen bloss seine Einkünfte und zwingenden Ausgaben zu belegen, um darzutun, weshalb er die ausstehenden Steuerschulden nicht in absehbarer Zeit begleichen kann. Die zu belegenden Posten beim Zwangsbedarf ergeben sich ohne weiteres aus dem KS B1, auf das die Steuerverwaltung in ihren Erlassentscheiden vom 7. Mai 2018 verwiesen hat (act. 4A pag. 17 und 144). Geht es wie hier vorab um die Darlegung der persönlichen Umstände, ist die sachliche Notwendigkeit anwaltlicher Verbeiständung nur mit Zurückhaltung anzunehmen (BVR 2012 S. 424 E. 5.5.1; BGE 141 V 321 [8C\_395/2014 vom 19.5.2015] nicht publ. E. 7.1; BGer 8C\_292/2012 vom 19.7.2012 E. 8.2). Hinzu kommt, dass an Laienbeschwerden im Allgemeinen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Es reicht aus, wenn aus dem Rechtsmittel ersichtlich ist, inwiefern und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (vgl. statt vieler BVR 2006 S. 470 E. 2.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 32 N. 15). Zu beachten gilt es ausserdem, dass das vorinstanzliche Verfahren von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird und der Rechtsanwendung von Amtes wegen untersteht (Art. 151 StG i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 20a Abs. 1 VRPG). All dies rechtfertigt in Steuererlassstreitigkeiten einen strengeren Massstab, weshalb die Beiordnung eines amtlichen Anwalts nur

mit Zurückhaltung erfolgt (BVR 2018 S. 376 [VGE 2017/209 vom 17.5.2018] nicht publ. E. 5.5; VGE 2016/263 vom 6.6.2017 E. 4.3).

**4.3** Hier liegen keine Umstände vor, die ausnahmsweise die Beordnung eines amtlichen Anwalts rechtfertigen würden: Zwar behauptet der Beschwerdeführer, das Steuererlass- bzw. das Rekursverfahren betreffe eine rechtliche Grundsatzfrage (Beschwerde S. 6 unten); eine solche ist jedoch weder ersichtlich noch dargetan. Weiter beruft er sich darauf, dass ihm zuvor die Steuern jeweils erlassen worden seien. Warum deswegen im Verfahren vor der StRK eine anwaltliche Verbeiständung sachlich geboten sein sollte, erläutert er jedoch nicht näher. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 2006 bis 2011 erfolgreich um Steuererlass ersucht hat (vgl. act. 4A pag. 102-84) spricht eher gegen ein Vertretungsbedürfnis, ist er doch gestützt auf diese Erfahrungen schon mit dem Erlassverfahren vertraut. Ferner sind keine in der Person des Beschwerdeführers liegende Gründe ersichtlich, die für die Erforderlichkeit einer anwaltlichen Verbeiständung sprächen. Zwar ist davon auszugehen, dass dieser an gewissen körperlichen Beschwerden leidet (vorne E. 3.3.1), aber eine weitergehende allenfalls psychische oder intellektuelle Beeinträchtigung ist nicht ausgewiesen. Schliesslich vermag die Tatsache, dass die EG Bern den Beschwerdeführer im unterinstanzlichen Verfahren amtlich verbeiständet hat (Verfügung vom 4.5.2018, BB 17), die StRK nicht zu binden. Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und amtliche Verbeiständung sind für jedes Verfahren bzw. vor jeder Instanz gesondert zu stellen und werden gestützt auf die aktuellen, im Gesuchszeitpunkt herrschenden Verhältnisse beurteilt (Art. 111 Abs. 3 VRPG; VGE 2015/244 vom 20.10.2015 E. 3.5.1; Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 2011, S. 255; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 111 N. 15 und N. 29).

## 5.

Bei einem monatlichen Überschuss von Fr. 1'093.-- ist es dem Beschwerdeführer ohne weiteres möglich, den Kostenvorschuss von Fr. 600.-- für das Verfahren vor der StRK (vorne Bst. A) zu bezahlen. Zwar ist eine anwaltliche Verbeiständung im Rekursverfahren nicht geboten, aber auch die

Kosten einer solchen vermöchte der Beschwerdeführer mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten. Insgesamt sind für das Rekursverfahren einschliesslich Anwaltshonorar Auslagen von deutlich unter Fr. 5'000.-- zu erwarten. Einen Betrag in dieser Grössenordnung kann der Beschwerdeführer in weniger als einem Jahr bezahlen, weshalb er nicht als prozessarm gilt (vorne E. 2.3). Nach dem Erwogenen hat die Vorinstanz kein Recht verletzt, wenn sie dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege und die Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt verweigert hat. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

## **6.**

**6.1** Gemäss Art. 112 Abs. 1 VRPG werden für den Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege keine Verfahrenskosten erhoben. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für das Rechtsmittelverfahren (Art. 112 Abs. 3 Satz 2 VRPG; vgl. BVR 2002 S. 526 E. 5b; VGE 2017/274 vom 26.2.2018 E. 4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 112 N. 6). Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben. Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und 104 Abs. 3 VRPG).

**6.2** Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege können mit dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel angefochten werden. In Steuererlassstreitigkeiten steht grundsätzlich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 83 Bst. m des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]). Zu beachten sind sodann die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG.

**Demnach entscheidet der Einzelrichter:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
3. Zu eröffnen:
  - dem Beschwerdeführer
  - der Steuerverwaltung des Kantons Bern
  - der Steuerrekurskommission des Kantons Bern

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG oder, falls sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. BGG geführt werden. Gegebenenfalls ist in der Begründung anzuführen, warum sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt.